

Björn Fay

35423 Lich

Strafprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine übermäßige Vorratsdatenspeicherung der TK-Verbindungsdaten mit dem Ziel, organisierte Kriminalität und Terrorismus zu verhüten bzw. zu bekämpfen, nicht durchzuführen, da diese keinen praktischen Erfolg versprache.

Zur Erläuterung der Petition wird ausgeführt, gerade im Bereich der Internetkommunikation sei es ohne weiteres möglich, durch oft sogar kostenlos zu erhaltende Programme seine Anonymität im Internet zu wahren. So könne verhindert werden, dass sich Daten auf die zu ermittelnde Person zurückführen ließen. Außerdem sei durch die Vielzahl an Verschlüsselungsmöglichkeiten ein Zugriff auf die erwünschten Daten praktisch nicht möglich. Durch die Vorratsdatenspeicherung werde somit ohne praktischen Nutzen das Geld der Bürger leichtfertig ausgegeben. Besonders kleinere Provider würden aufgrund der Verpflichtung zur Speicherung von Daten durch die zusätzlichen Kosten erheblich wirtschaftlich belastet.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 12.560 Unterzeichnern unterstützt. Es wurden 228 gültige Kommentare abgegeben.

Zu der Thematik sind außerdem eine Reihe sachgleicher Petitionen beim Petitionsausschuss eingegangen, die aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden einzelnen Gesichtspunkt gesondert eingegangen werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer zu dem Vorbringen eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG“ (Richtlinie) dafür Sorge zu tragen, dass die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis f der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Datenarten, soweit sie im Zuge der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.

Der Bundestag hat am 9. November 2007 das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ beschlossen. In der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 16/5846) ist ausdrücklich vorgesehen, auch die Anbieter öffentlicher Anonymisierungsdienste zur Speicherung der entsprechenden Daten zu verpflichten. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass auch, wer einen sog. Anonymisierungsdienst betreibt und hierbei die Ausgangskennung des Telekommunikationsnutzers durch eine andere ersetzt, einen Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz (TKG) betreibt und damit den Verpflichtungen zur verdachtsunabhängigen Speicherung von Verbindungsdaten für sechs Monate unterliegt.

Aus Sicht des Petitionsausschusses wird damit den in der Petition geäußerten Bedenken Rechnung getragen. Wenn auch die Anonymisierungsdienste zur Speicherung der Daten verpflichtet sind, dann kann die in der Petition befürchtete Situation nicht auftreten, dass gerade die Teilnehmer an der Telekommunikation, die ein Interesse daran haben, dass ihre Kommunikation insbesondere den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt wird, Vorkehrungen treffen können, damit ihre Daten nicht ihrer Person zugeordnet werden können.

Soweit sich die Petition gegen die Erfassung von Kommunikationsinhalten richtet, weil auch diese durch vielfältige technische Möglichkeiten einem Zugriff entzogen werden könnten, ist darauf hinzuweisen, dass die Erfassung von Kommunikationsinhalten gemäß Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie ausdrücklich nicht Gegenstand der Richtlinie ist. Auch diese Regelung wurde im nationalen Gesetzesrecht durch die Einfügung des § 113 a Abs. 8 Telekommunikationsgesetz berücksichtigt. Damit soll sichergestellt werden, dass keinerlei Daten, die Aufschluss über den Inhalt einer Kommunikation geben können, auf Vorrat gespeichert werden.

Zu den nach den neuen Regelungen zu speichernden Daten im Rahmen der Kommunikation über Internet, E-Mail und Internet-Telefonie gehören insbesondere die – dynamisch oder statisch zugewiesenen – Internetprotokoll-Adressen (IP-Adressen), Datum und Uhrzeit der An- und Abmeldung beim jeweiligen Dienstanbieter sowie bei Email-Nutzung die Email-Adresse und Benutzerkennung des Absenders sowie die Email-Adresse des Empfängers der übermittelten Nachricht.

Überdies beabsichtigt die Europäische Kommission gemäß Erwägungsgrund 14 Satz 2 der Richtlinie die Einsetzung einer u. a. aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Verbände der Branche für elektronische Kommunikation bestehenden Arbeitsgruppe, um sich beraten zu lassen und den Austausch von Erfahrungen mit bewährten Praktiken in diesen Fragen zu fördern. Es ist zu erwarten, dass diese Arbeitsgruppe künftig kontinuierlich Lösungen für besondere technische Fragestellungen und praktikable Vorgehensweisen erarbeiten wird.

Soweit der Petent rügt, dass die gesetzlichen Regelungen aufgrund vielfältiger, zu meist kostenfrei angebotener Möglichkeiten, anonym im Internet zu kommunizieren, nicht geeignet seien, das erstrebte Ziel zu erreichen, ist durch die Einbeziehung sol-

cher Dienste in die Verpflichtung zur verdachtsunabhängigen Speicherung von Verbindungsdaten, entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss hält die Vorratsdatenspeicherung für einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung. Zur Erfüllung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags leistet die gesicherte Verfügbarkeit der umfassenden Nutzerspuren für die Ermittler einen wichtigen, in einigen Deliktsbereichen wie der Aufklärung komplexer Täterstrukturen und bei mittels Telekommunikation begangener Straftaten unverzichtbaren Beitrag. Deshalb kann er die weitergehenden Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion der FDP und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.